

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 167/64

in dem Rechtsstreit

der Firma R [REDACTED] & Co. oHG., vertreten durch ihren
Gesellschafter Franz I [REDACTED] in M [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Willi O [REDACTED] in W [REDACTED] bei K [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

Streithelferinnen:

- 1) Firma Kohlenhandlung N [REDACTED] Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäfts-
führer, in K [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
- 2) Firma Kohlenhandlung Edgar B [REDACTED] in K [REDACTED], G [REDACTED] [REDACTED],
- 3) Firma Victor R [REDACTED] KG., vertreten durch die Victor R [REDACTED]
GmbH., diese vertreten durch den Geschäftsführer V. R [REDACTED]
in B [REDACTED] Bez. K [REDACTED], Post F [REDACTED],
- 4) Firma Hermann S [REDACTED] KG. in K [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Berufungsklägerinnen und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 11. Januar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner,
Dr. Weber und Mormann ohne mündliche Verhandlung gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO

beschlossen:

Die Kostenentscheidung in dem Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 29. April 1964 wird insoweit aufgehoben,
als sie die durch die Nebeninterventionen
verursachten Kosten betrifft.

Von den durch die Nebeninterventionen im ersten
Rechtszuge entstandenen Kosten tragen die Klägerin
1/3 und jede Streithelferin 2/3 ihrer eigenen
außergerichtlichen Kosten und 1/6 der übrigen Kosten.

Von den Kosten der Rechtsmittelinstanzen trägt
jede Streithelferin ihre außergerichtlichen Kosten
sowie 3/4 der Gerichtskosten und der außergericht-
lichen Kosten der Klägerin.

G r ü n d e:

1. Die Klägerin forderte mit der Klage Schadensersatz
wegen Nichterfüllung eines Liefervertrages über Braunkohlen-
briketts mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von
64 260 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Auf Streitverkündung
traten ihm die Nebenintervenienten als Streithelfer bei.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 40 000 DM nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Von den durch die Nebeninterventionen entstandenen Kosten hatten nach diesem Urteil die Klägerin 1/3 und die Streithelferinnen die übrigen Kosten zu tragen.

Gegen das Urteil legten nur die Streithelferinnen namens des Beklagten Berufung ein und beantragten zuletzt, die Klage insoweit abzuweisen, als der Klägerin ein höherer Betrag als 8 100 DM (nebst Zinsen) zugesprochen worden ist. Die Klägerin beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht entsprach dem Antrag der Streithelferinnen. Nach der Kostenentscheidung dieses Urteils tragen von den durch die Nebeninterventionen verursachten Kosten des ersten Rechtszuges die Klägerin 7/8 und die Streithelferinnen die übrigen Kosten.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin am 15. Juli 1964 Revision ein. Am 16. Juli 1964 wurde über das Vermögen des Beklagten das Konkursverfahren eröffnet. Der hierdurch unterbrochene Rechtsstreit wurde gegen den Konkursverwalter nicht aufgenommen. Die Klägerin teilte mit, daß der Konkursverwalter die angemeldete Forderung in Höhe des ihr durch das Urteil des Landgerichts zugesprochenen Betrages von 40 000 DM nebst Zinsen anerkannt habe. Hierdurch sei der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Dieser Erklärung schlossen sich die Streithelferinnen durch Schriftsatz vom 15. Dezember 1966 an. Sie und die Klägerin sind damit einverstanden, daß über die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis zwischen der Klägerin und den Streithelferinnen ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.



2. Der Rechtsstreit ist, soweit er den Beklagten betrifft, durch die Feststellung der in diesem Rechtsstreit noch streitig gebliebenen Hauptforderung nebst Zinsen sowie der Kostenforderung gegen den Beklagten zur Konkurstabelle beendet. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits gegen ihn kommt daher nicht in Betracht.

Offen geblieben ist lediglich die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis zwischen der Klägerin und den Streithelferinnen. Hierüber ist gemäß §§ 101, 91a Abs. 1 ZPO zu entscheiden. Nach § 91a Abs. 1 ZPO entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

Die Streithelferinnen beantragen, die Kosten des Rechtsstreits "unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile" gemäß § 91a ZPO der Klägerin aufzuerlegen. Dieser Antrag ist dahin zu verstehen, daß die Streithelferinnen eine Änderung oder Aufhebung der Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts nur hinsichtlich der Kostenentscheidung in ihrem Verhältnis zur Klägerin erstreben. Hilfsweise beantragen sie für den Fall, daß der Rechtsstreit nicht erledigt sein sollte, die Revision zurückzuweisen. Für diesen Hilfsantrag ist kein Raum, nachdem die Streithelferinnen in erster Linie erklärt haben, daß die Hauptsache erledigt sei, und sich damit der entsprechenden Erklärung der Klägerin angeschlossen haben.

Für die Entscheidung über die Kosten der Nebeninterventionen ist zunächst festzustellen, daß das Landgericht der Klägerin 2/3 der Kosten deshalb auferlegt hat, weil sie mit der Klage in Höhe von 24 260 DM abgewiesen worden

ist. Diese Kostenverteilung war und ist auch jetzt noch angemessen. Die übrigen Kosten, die im ersten Rechtszuge durch die Nebeninterventionen entstanden sind, müssen die Streithelferinnen zum Teil deshalb tragen, weil das Urteil in Höhe von 8 100 DM von ihnen nicht angegriffen wurde. Im übrigen fallen ihnen die Kosten deshalb zur Last, weil sie infolge der Anerkennung auch des in die Rechtsmittelzüge gelangten Teilbetrages im Konkursverfahren des Beklagten nicht mehr geltend machen können, daß die Forderung nicht begründet sei. Insoweit ist die Sachlage nicht anders, als in dem Falle, daß der Beklagte in einem anhängigen Rechtsstreit die Forderung selbst anerkennt und damit den Streitgehilfen die Möglichkeit nimmt, Einwendungen für den Beklagten gegen die Klageforderung geltend zu machen. Deshalb muß bei der Entscheidung über die Kosten der Nebeninterventionen davon ausgegangen werden, daß der Klageanspruch auch auf den noch streitig gewesenen Teilbetrag begründet war.

Demnach tragen die Streithelferinnen die durch die Nebeninterventionen verursachten Kosten des ersten Rechtzuges mit Ausnahme eines Drittels der Kosten, die der Klägerin auferlegt worden sind, und zwar nach Maßgabe des § 100 ZPO. Ferner tragen die Streithelferinnen die durch die Nebeninterventionen verursachten Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu dem auf sie gemäß § 100 ZPO entfallenden Anteil.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Dr. Weber

Mormann